

Netzentgelte Gas für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung

Netzentgelte inkl. Kosten der vorgelagerten Netze

gültig ab 1. Januar 2022

Die Stadtwerke Passau GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2022 gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2021 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2022 können insoweit von den nachfolgenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösbergrenze.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur und Bereitstellung der Systemdienstleistungen sind in den Netzentgelten enthalten.

1. Netzentgelt Arbeit (Zonenpreismodell)

Zone	Jahresverbrauch		Sockelbetrag		abgegolten ³⁾ kWh/a	Arbeitspreis	
	von in kWh/a	bis	Nettopreise ¹⁾ in €/a	Bruttopreise ²⁾ in €/a		Nettopreise ¹⁾ in Cent/kWh	Bruttopreise ²⁾ in Cent/kWh
1	1	1.000	-	-	-	0,3162	0,3763
2	1.001	4.000	3,16	3,76	1.000	0,3161	0,3762
3	4.001	50.000	12,65	15,05	4.000	0,3150	0,3749
4	50.001	300.000	157,55	187,48	50.000	0,3099	0,3688
5	300.001	1.000.000	932,30	1.109,44	300.000	0,2969	0,3533
6	1.000.001	1.500.000	3.010,60	3.582,61	1.000.000	0,2833	0,3371
7	1.500.001	2.000.000	4.427,10	5.268,25	1.500.000	0,2738	0,3258
8	2.000.001	3.000.000	5.796,10	6.897,36	2.000.000	0,2616	0,3113
9	3.000.001	4.000.000	8.412,10	10.010,40	3.000.000	0,2480	0,2951
10	4.000.001	10.000.000	10.892,10	12.961,60	4.000.000	0,2170	0,2582
11	10.000.001	20.000.000	23.912,10	28.455,40	10.000.000	0,1810	0,2154
12	20.000.001	30.000.000	42.012,10	49.994,40	20.000.000	0,1611	0,1917
13	30.000.001	---	58.122,10	69.165,30	30.000.000	0,1412	0,1680

2. Netzentgelt Leistung (Zonenpreismodell)

Zone	Jahreshöchstleistung		Sockelbetrag		abgegolten ⁴⁾ kWh/h/a	Leistungspreis ⁵⁾	
	von in kWh/h/a	bis	Nettopreise ¹⁾ in €/a	Bruttopreise ²⁾ in €/a		Nettopreise ¹⁾ in €/kWh/h/a	Bruttopreise ²⁾ in €/kWh/h/a
1	0,001	1,538	-	-	-	13,06	15,54
2	1,539	4,000	20,09	23,91	1,538	13,06	15,54
3	4,001	38,462	52,24	62,17	4,000	13,02	15,49
4	38,463	171,429	500,94	596,12	38,462	12,85	15,29
5	171,430	531,915	2.209,56	2.629,38	171,429	12,37	14,72
6	531,916	789,474	6.668,77	7.935,84	531,915	11,84	14,09
7	789,475	1.000,000	9.718,27	11.564,74	789,474	11,47	13,65
8	1.000,001	2.000,000	12.133,00	14.438,27	1.000,000	10,69	12,72
9	2.000,001	3.000,000	22.823,00	27.159,37	2.000,000	9,67	11,51
10	3.000,001	4.000,000	32.493,00	38.666,67	3.000,000	8,94	10,64
11	4.000,001	5.000,000	41.433,00	49.305,27	4.000,000	8,39	9,98
12	5.000,001	10.000,000	49.823,00	59.289,37	5.000,000	7,41	8,82
13	10.000,001	15.000,000	86.873,00	103.378,87	10.000,000	6,60	7,85
14	15.000,001	---	119.873,00	142.648,87	15.000,000	5,78	6,88

3. Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Konzessionsabgabe, Umsatzsteuer

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Konzessionsabgabe. Nettopreise werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in Rechnung gestellt.

4. Anwendungsbeispiel für Ausspeisepunkte mit Lastgangmessung

Kundendaten:

Individueller Jahresverbrauch = 3.300.000 kWh
Individuelle Jahreshöchstleistung = 2.600 kWh/h

Arbeitspreisermittlung (netto) gemäß Preisblatt:

Die Jahresarbeit entspricht im Preissystem der Zone 9.

Sockelbetrag in €/a + (Jahresverbrauch in kWh - Obergrenze Vorzone in kWh) x Arbeitspreis in Cent/kWh / 100 = Arbeitsentgelt in €/a
 $8.412,10 \text{ €/a} + (3.300.000 \text{ kWh} - 3.000.000 \text{ kWh}) \times 0,2480 \text{ Cent/kWh} / 100 = 9.156,10 \text{ €/a}$

Leistungspreisermittlung (netto) gemäß Preisblatt:

Die Jahreshöchstleistung entspricht im Preissystem der Zone 9.

Sockelbetrag in €/a + (Jahresmenge in kWh/h - Obergrenze Vorzone in kWh/h) x Leistungspreis in €/kWh/h = Leistungsentgelt in €/a
 $22.823,00 \text{ €/a} + (2.600 \text{ kWh/h/a} - 2.000 \text{ kWh/h/a}) \times 9,67 \text{ €/kWh/h/a} = 28.625,00 \text{ €/a}$

Netzentgeltermittlung (netto):

Arbeitsentgelt in €/a + Leistungsentgelt in €/a = Netzentgelt für Arbeit und Leistung in €/a

$9.156,10 \text{ €/a} + 28.625,00 \text{ €/a} = 37.781,10 \text{ €/a}$

Das vorgenannte Netto-Netzentgelt für Arbeit und Leistung versteht sich zuzüglich Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Konzessionsabgabe. Auf den daraus resultierenden Netto-Gesamtbetrag wird die jeweils gültige Umsatzsteuer berechnet (derzeit 19 %).

5. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 9. Juni 1999 (BGBl. S. 12) an die Gemeinden abzuführen.

	Abgabe	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Cent/kWh	
Stadt Passau		
Kochen/Warmwasser	0,61	0,73
Sonstige Tarifierungen	0,27	0,32
Sondervertragskunden	0,03	0,04
Gemeinden Ruderting, Salzweg, Tiefenbach, Thyrnau		
Sonstige Tarifierungen	0,22	0,26
Sondervertragskunden	0,03	0,04

- 1) Die Nettopreise beinhalten keine Umsatzsteuer.
- 2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.
- 3) Durch den Sockelbetrag abgegoltene Arbeit in kWh/a.
- 4) Durch den Sockelbetrag abgegoltene Leistung in kWh/h/a.
- 5) Der Leistungspreis bezieht sich auf die gemessene höchste Leistung in kWh/h/a.

Preisstand: 12. Oktober 2021

Netzentgelte Gas für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung

Netzentgelte inkl. Kosten der vorgelagerten Netze

gültig ab 1. Januar 2022

Die Stadtwerke Passau GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2022 gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2021 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2022 können insoweit von den nachfolgenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur und Bereitstellung der Systemdienstleistungen sind in den Netzentgelten enthalten.

1. Netzentgelt Arbeit und Grundpreis

Stufe	Jahresverbrauch		Grundpreis		Arbeitspreis	
	von	bis	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in kWh		in €/a		in Cent/kWh	
1	1	1.000	15,24	18,14	1,600	1,904
2	1.001	4.000	18,00	21,42	1,324	1,576
3	4.001	50.000	24,24	28,85	1,168	1,390
4	50.001	300.000	132,00	157,08	0,952	1,133
5	300.001	1.000.000	252,00	299,88	0,912	1,085
6	1.000.001	1.500.000	510,00	606,90	0,886	1,054

2. Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Konzessionsabgabe, Umsatzsteuer

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Konzessionsabgabe. Nettopreise werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in Rechnung gestellt.

3. Anwendungsbeispiel für Ausspeisepunkte ohne Lastgangmessung

Kundendaten:

Individueller Jahresverbrauch = 26.000 kWh

Arbeitspreisermittlung (netto) gemäß Preisblatt:

Der Jahresverbrauch entspricht im Preissystem der Stufe 3.

Jahresverbrauch in kWh x Arbeitspreis in Cent/kWh / 100 = Arbeitsentgelt in €/a

26.000 kWh x 1,168 Cent/kWh / 100 = 303,68 €/a

Grundpreisermittlung (netto) gemäß Preisblatt:

Der Grundpreis entspricht gemäß der Jahresarbeit im Preissystem der Stufe 3.

Grundpreis in €/a = 24,24 €/a

Netzentgeltermittlung (netto):

Arbeitsentgelt in €/a + Grundpreis in €/a = Netzentgelt für Arbeit und Grundpreis in €/a

303,68 €/a + 24,24 €/a = 327,92 €/a

Das vorgenannte Netto-Netzentgelt für Arbeit und Grundpreis versteht sich zuzüglich Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Konzessionsabgabe. Auf den daraus resultierenden Netto-Gesamtbetrag wird die jeweils gültige Umsatzsteuer berechnet (derzeit 19 %).

4. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 9. Juni 1999 (BGBl. S. 12) an die Gemeinden abzuführen.

	Abgabe	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Cent/kWh	
Stadt Passau		
Kochen/Warmwasser	0,61	0,73
Sonstige Tariffieferungen	0,27	0,32
Sondervertragskunden	0,03	0,04
Gemeinden Ruderting, Salzweg, Tiefenbach, Thyrnau		
Sonstige Tariffieferungen	0,22	0,26
Sondervertragskunden	0,03	0,04

1) Die Nettopreise beinhalten keine Umsatzsteuer.

2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Preisstand: 12. Oktober 2021

Gas: Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

gültig ab 1. Januar 2022

Die Stadtwerke Passau GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2022 gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2021 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2022 können insoweit von den nachfolgenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Die Entgelte für Messstellenbetrieb enthalten die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26 b EnWG. Die Entgelte für Messdienstleistung enthalten die Erfassung von Energie (Ablesung) und die Datenweitergabe an berechnigte Dritte im Sinne des § 3 Nr. 26 c EnWG. Werden Messstellenbetrieb und Messdienstleistung durch Dritte erbracht, entfallen die Preisbestandteile.

1. <u>Messstellenbetrieb je Messstelle bzw. je Zählpunkt</u>		
Ausspeisepunkte mit/ohne Lastgangmessung		
Zählergröße	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in €/a	
G 2 bis G 6	12,59	14,98
G 10 bis G 25	31,23	37,16
G 40 bis G 100	141,84	168,79
G 160	234,24	278,75
G 250	290,08	345,20
G 400	355,38	422,90
G 650	381,24	453,68
G 1000	523,86	623,39
Mengenumwerter	260,32	309,78
Datenlogger	79,90	95,08

Die Messdienstleistung (Ablesung) und die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Auf Kundenwunsch können die Messdienstleistung und die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung und Netzentgeltabrechnung ist der Stadtwerke Passau GmbH in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine entsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus. Ebenso hat eine unterjährliche Messdienstleistung automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

2. Messdienstleistung je Messstelle bzw. je Zählpunkt

Ausspeisung oder Einspeisung mit Lastgangmessung

	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in €/a	
Ablesung Lastgangdaten, zweimal tägliche Messdatenbereitstellung	31,20	37,13
Ablesung Lastgangdaten, stündliche Messdatenbereitstellung	1.401,60	1.667,90

Ausspeisung oder Einspeisung ohne Lastgangmessung

	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in €/a	
jährliche Ablesung ³⁾	2,60	3,09
halbjährliche Ablesung ³⁾	5,20	6,19
vierteljährliche Ablesung ³⁾	10,40	12,38
monatliche Ablesung ³⁾	31,20	37,13

1) Die Nettopreise beinhalten keine Umsatzsteuer.

2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

3) inkl. Auszüge und Lieferantenwechsel

Preisstand: 12. Oktober 2021

Gas: Entgelte für Sonderleistungen

gültig ab 1. Januar 2022

Die Stadtwerke Passau GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2022 gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2021 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2022 können insoweit von den nachfolgenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Sonderleistungen		
Mahnkosten		
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in €	
Mahnung	2,00	
Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung in Niederdruck		
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in €	
Unterbrechnung der Versorgung	23,00	27,37
Wiederherstellung der Versorgung während der Dienstzeit	23,53	28,00
Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Dienstzeit auf Kundenwunsch	63,03	75,01

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie in höheren Druckstufen werden die Kosten für Unterbrechnung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch die vorgenannten Pauschalen.

1) Die Nettopreise beinhalten keine Umsatzsteuer.

2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Preisstand: 12. Oktober 2021